

No. 52797*

**Austria
and
Ukraine**

Agreement between the Government of the Republic of Austria and the Cabinet of Ministers of Ukraine on cooperation in the field of combating crime. Vienna, 21 November 2013

Entry into force: *27 June 2015, in accordance with article 13*

Authentic texts: *German and Ukrainian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Austria, 21 July 2015*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Autriche
et
Ukraine**

Accord entre le Gouvernement de la République d'Autriche et le Cabinet des ministres de l'Ukraine relatif à la coopération en matière de lutte contre la criminalité. Vienne, 21 novembre 2013

Entrée en vigueur : *27 juin 2015, conformément à l'article 13*

Textes authentiques : *allemand et ukrainien*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Autriche, 21 juillet 2015*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen
zwischen
der Regierung der Republik Österreich
und
dem Ministerkabinett der Ukraine
über
die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität

Die Regierung der Republik Österreich und das Ministerkabinett der Ukraine,

(nachstehend die Vertragsparteien),

zum Zweck der Entwicklung und Festigung der Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine,

besorgt über die Gefahr der Ausbreitung der internationalen Kriminalität, welche die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und der Ukraine gefährdet,

im Bestreben, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der internationalen Kriminalität zu verstärken,

auf der Grundlage der Einzigsten Suchtgiftkonvention vom 30. März 1961 in der Fassung des Protokolls vom 25. März 1972, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird, des Übereinkommens über psychotrope Substanzen vom 21. Februar 1971 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtgiften und psychotropen Substanzen vom 20. Dezember 1988 sowie von Resolution 45/123 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990 über Internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 samt dem Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg vom 15. November 2000 sowie dem Zusatzprotokoll

zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels vom 15. November 2000, und

nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Bereiche der Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts durch ihre zuständigen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen verstärkt zusammenzuarbeiten und einander Amtshilfe zu leisten.

2. Diese Zusammenarbeit umfasst unter besonderer Beachtung der Bekämpfung der organisierten Kriminalität insbesondere folgende Bereiche:

- a. Straftaten gegen Leben, Gesundheit und die persönliche Freiheit;
- b. Terrorismus einschließlich dessen Finanzierung;
- c. Menschenhandel in allen Erscheinungsformen und Schlepperei;
- d. die Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischem Material;
- e. die illegale Erzeugung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Versendung, den illegalen Transport und Verkehr im Sinne von Ankauf, Verkauf, und Aufbewahrung von Suchtgift, psychotropen Substanzen sowie Drogenausgangsstoffen;
- f. die illegale Produktion und Aufbewahrung, den illegalen Handel mit und Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoffen sowie nuklearen, radioaktiven, chemischen und biologischen Substanzen;
- g. den Diebstahl, illegalen Handel und Schmuggel von Gütern von kulturellem und historischen Wert;
- h. Eigentums kriminalität, insbesondere den Diebstahl von Kraftfahrzeugen und den illegalen Handel damit;
- i. die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld;

- j. die Fälschung oder Verfälschung oder Verwendung von ge- oder verfälschten unbaren Zahlungsmitteln, Wertpapieren und Urkunden;
- k. die Fälschung von amtlichen Dokumenten, insbesondere von Identitätsdokumenten, und deren Inverkehrbringung;
- l. Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche;
- m. Computerkriminalität (Straftaten unter Nutzung von Computern, rechnergestützten Systemen und Computernetzen);
- n. Straftaten gegen das geistige Eigentum;
- o. Korruption und Amtsdelikte.

3. Dieses Abkommen betrifft nicht die Zusammenarbeit im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen, insoweit ein Ersuchen oder dessen Erledigung den Justizbehörden der Vertragsparteien vorbehalten ist, sowie die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen.

Artikel 2

Zuständige Behörden

1. Für die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen gemäß dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien zuständige Behörden sind:

a. für die österreichische Vertragspartei:

- Der Bundesminister für Inneres.

b. für die ukrainische Vertragspartei:

- Das Innenministerium;

- Das Ministerium für Einnahmen und Gebühren;

- Der Sicherheitsdienst;

- Die Administration des Staatlichen Grenzdienstes;

- Der Staatliche Dienst des Finanzmonitorings.

2. Die Vertragsparteien teilen einander eintretende Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung der in Absatz 1 genannten Behörden auf diplomatischem Wege mit.

3. Die Vertragsparteien tauschen nach Inkrafttreten dieses Abkommens Angaben zu Anschriften, Telefon- und Faxnummern der in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen sowie sonstige für die Durchführung dieses Abkommens erforderliche Angaben aus.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt insbesondere in folgender Form:

1. Informationsaustausch;
2. die gegenseitige Unterstützung bei der Sachen- und Personenfahndung, der Personenfeststellung und der Identifizierung von unbekanntem Leichen;
3. Koordinierung gemeinsamer Handlungen, die auf die Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität gerichtet sind;
4. Einrichtung von gemeinsamen Arbeitsgruppen;
5. Erfahrungsaustausch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung sowie Aus- und Fortbildung von Beamten;
6. Regelmäßiger Austausch von Informationen und Analysen zu Erscheinungsformen des Menschenhandels und der Schlepperei, unter anderem gewonnen aus der Erfahrung der Dokumentenberater.

Artikel 4

Umsetzung der Zusammenarbeit

1. Ersuchen und deren Erledigung erfolgen schriftlich. In dringenden Fällen können Ersuchen und deren Erledigung auch mündlich mit unverzüglich darauf folgender schriftlicher Bestätigung erfolgen. Die Übermittlung von Ersuchen und deren Erledigung in schriftlicher Form erfolgt auf dem Postwege oder unter Verwendung von technischen Datenübertragungsmöglichkeiten, die das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien zulässt. Sollten Zweifel an der Echtheit oder dem Inhalt eines Ersuchens bestehen, kann um weitere Bestätigung ersucht werden.